

Iurisprudentia universalis

Festschrift für Theo Mayer-Maly
zum 70. Geburtstag

herausgegeben von
Martin J. Schermaier,
J. Michael Rainer und Laurens C. Winkel

– Sonderdruck –
im Buchhandel nicht erhältlich



2002

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Die Rolle des europäischen *ius commune* in der ungarischen Privatrechtsentwicklung der frühen Neuzeit

Das Zeugnis der Rechtswissenschaft

Béla Szabó, Miskolc/Debrecen

Den verehrten Jubilar wird es vielleicht überraschen, daß sein Name ungarischen Jurastudenten durchaus geläufig ist. Bei der Einführungsvorlesung zum römischen Recht an der Universität Miskolc und Debrecen wird seine zur Redewendung gewordene These über „Die Wiederkehr von Rechtsfiguren“¹ wiederholt zitiert und dabei auf die Bedeutung der Lehren und Institutionen des römischen Rechts und auf die Unerläßlichkeit der Rechtsgeschichte aufmerksam gemacht. Man kann nicht früh genug beginnen darauf aufmerksam zu machen, „was die Rechtsgeschichte für den Rechtsunterricht und auch für die Bildung des künftigen Juristen zu leisten vermag.“²

Die folgende kleine Arbeit soll als Dankeschön gelten für die ständige Erleichterung des alljährlichen Einstieges in den römisch-rechtlichen Unterricht eines ungarischen Lehrers und für das Interesse an der Rechtsgeschichte „der Schwager“, das ich bei Kongressen und bei gemeinsamen Seminaren in Salzburg und Miskolc erfahren durfte.

1. Arthur Duck (1580-1648), bedeutender englischer Rechtsgelehrter des 17. Jahrhunderts, schreibt in seinem europaweit bekannten Buch, das unter dem Titel „Über Gebrauch und Geltung des *ius civile* der Römer in den Staaten der christlichen Fürsten“ 1648 erschienen ist, folgendes: „Trotzdem geht die Meinung aller Ungarn dahin, daß die Gesetze Ungarns aus den Quellen des kaiserlichen und des kanonischen Rechts hervorgegangen seien, vor allem aber dem kaiserlichen Recht entstammen: Die Gewohnheitsrechte Ungarns seien nach der Norm und nach der Methode des *ius civile* der Römer zusammengestellt.“³ Zu Ducks Zeit war diese

¹ Th. Mayer-Maly, Die Wiederkehr von Rechtsfiguren, JZ 1971, 1-3.

² Th. Mayer-Maly (o. Anm. 1).

³ „*Illud tamen apud Hungaros omnes receptum est, Leges Hungariae a Iuris Caesarei et Canonici fontibus promanasse, praesertim vero ex Iure Caesareo petitas fuisse; Consuetudines Hungariae compositas fuisse ad normam et methodum Juris Civilis Romanorum.*“ Arthur Duck, De usu et autoritate juris civilis Romanorum in dominiis principum christianorum libri duo, Lipsiae 1668, 449-450. Die deutsche Übersetzung stammt von F. T. Hinrichs, Über Gebrauch und Geltung des *ius civile* der Römer in den Staaten der christ-

Meinung dermaßen selbstverständlich, daß er nicht einmal ansatzweise versuchte, sein Urteil tiefer zu ergründen, obwohl er auch erkannt hatte, daß die Spuren des römischen Rechts bei den Ungarn etwas abgeschwächer zu finden sind, als bei anderen, unter friedlicheren Umständen lebenden europäischen Völkern⁴.

Im Westen ist die Lage in dieser Hinsicht bis heute noch unverändert, da die europäische rechtshistorische Wissenschaft Ungarn auch heute noch eindeutig als Teilhaber der europäischen Rechtskultur betrachtet und unsere Privatrechtsentwicklung dem Wirkungsbereich des europäischen *ius commune* zuordnet⁵. Diese Zuordnung ist nach dem derzeitigen Stand der Forschung zur ungarischen Privatrechtsgeschichte besonders hinsichtlich der Neuzeit ziemlich schmeichelhaft. Während in den letzten Jahrzehnten fast alle Bereiche unseres mittelalterlichen Rechtslebens einer mehr oder weniger detaillierten Untersuchung unterzogen worden sind⁶, so ist und bleibt die Einwirkung des Gelehrten Rechts, des *ius civile* und des *ius canonicum (utrumque ius)*, und ferner die Einwirkung der europäischen Rechtswissenschaft auf das ungarische Privatrecht und andere Rechtsgebiete der frühen Neuzeit im wesentlichen unerforscht, eine *terra incognita* für die moderne Forschung.

Die Zurückhaltung der ungarischen Forscher bezüglich der Wirkungsgeschichte der europäischen Rechtswissenschaft im frühneuzeitlichen Ungarn erklärt sich aus einer – mit der oben erwähnten europäischen „*communis opinio*“ – kollidierenden „Le-seart“ der ungarischen Rechtsgeschichte, die bis in die jüngste Vergangenheit hinein als vorherrschend galt und nach der bei der Darlegung der ungarischen Rechtsentwicklung – jahrhundertelangen Traditionen folgend – vor allem die ungarnspezifischen Lösungen und Rechtsinstitute betont wurden. Den Traditionen der ungarischen Rechtsgeschichtsschreibung entspricht die Auffassung, wonach das spezifische ungarische Recht Ausdruck einer eigenartigen „Volksseele“ und als solches einzigartig sei: „eines der mächtigsten Faktoren unserer national-kulturellen Eigenständig-

lichen Fürsten. Übersetzung, Einleitung und Anhang, Göttingen 1993, 188. Zu Duck's Arbeit siehe N. Horn, Römische Recht als gemeineuropäisches Recht bei Arthur Duck, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte (hg. v. W. Wilhelm), Frankfurt am Main 1972, 170-180. Zur Übersetzung siehe M. J. Schermaier's Rezension, SZ 113 (1996) 597-605.

⁴ „*Inter has vero Leges & Consuetudines Hungariae non possumus expectare, ea Iuris Romani vestigia a Gente, armis potius quam Legibus semper intenta, qualia habemus apud reliquas Gentes Europaeas...*“ Duck (o. Anm. 3).

⁵ H. Coing, Das Recht als Element der europäischen Kultur, Historische Zeitschrift (1984); R. Schulze, Vom *Ius commune* bis zum Gemeinschaftsrecht – das Forschungsfeld der Europäischen Rechtsgeschichte, in: Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung. (hg. v. R. Schulze) Berlin 1991, 6-7.

⁶ T. Vécsey, A római jog története hazánkban és befolyása a magyar jogra [Die Geschichte des römischen Rechts in Ungarn und sein Einfluß auf das ungarische Recht] (Manuscript), Budapest 1878; G. Bónis, Einflüsse des römischen Rechts in Ungarn, *Ius Romanum Medi Aevi*, V.10. Mediolani, 1964; d e r s., Középkori jogunk elemei, Római jog, kánonjog, szokásjog [Die Elemente unseres mittelalterlichen Rechts, Römisches Recht, kanonisches Recht, Gewohnheitsrecht], Budapest 1972; I. Zajtay, Sur le rôle du droit romain dans l'évolution du droit hongrois, Beiträge zur Rechtsvergleichung – Ausgewählte Schriften (hg. v. K.F. Kreuzer), Tübingen 1976.

keit.⁷ Diese Anschauungsweise, die die Eigenständigkeit der ungarischen Rechtsentwicklung, ihre nationale Eigenart und ihre Unabhängigkeit von europäischen Entwicklungstendenzen und Vorbildern betonte, hat historische Wurzeln. Während der zweiten Erneuerungswelle des römischen Rechts in Europa, um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert, als die Fundamente für das moderne *ius commune* gelegt wurden, erhielt unser Land mit dem Heiligen Römischen Reich einen gemeinsamen Herrscher. Es geriet in dessen politischen und wirtschaftlichen Bannkreis. Von dieser Zeit an wurde neben der – immer vergeblicheren – Betonung der politischen Selbstständigkeit die Postulierung dessen, daß unsere Rechtsentwicklung und unsere Justiz völlig eigenständig seien und keinerlei Hilfe von woanders bedürften, zu einer bedeutenden Komponente der Unabhängigkeitsidee.

Meine bisherigen forschersichen Bestrebungen galten – vielleicht etwas den herkömmlichen Thesen der ungarischen Rechtsgeschichtsschreibung zuwiderlaufend – dem Versuch nachzuweisen, daß das ungarische Recht – ungeachtet zahlreicher Eigentümlichkeiten, welche sich in dessen eigenartigen Rechtsinstituten, Rechtsprinzipien und in einzelnen abweichenden Merkmalen der Rechtskultur manifestierten – im Laufe seiner ganzen Geschichte die Wesenszüge eines traditionell europäischen Rechtssystems innehatte⁸. Auch die ungarischen Juristen schöpften nach Bedarf – ähnlich wie die Rechtsanwender anderer Nationen – nicht nur im Laufe des Mittelalters sondern auch in späteren Zeiten aus der unerschöpflichen Fundgrube des römischen Rechts. Möglicherweise war die Schöpfkelle kleiner als woanders, dennoch besteht kein Zweifel, daß das historische Ungarn trotz seiner Eigentümlichkeiten dem großen Geltungsraum des europäischen *ius commune* zugehörte. Anders war dies angesichts der Art der anfallenden Rechtsprobleme auch nicht möglich.

Denn man kann nicht von an sich abgeschlossenen Rechtskulturen sprechen. Es ist offensichtlich, daß einzelne Kulturen, die nebeneinander oder nacheinander existieren, sich gegenseitig in allen Bereichen beeinflussen. Daß das eine System auf das andere Einfluss nimmt, kommt typischerweise auch in der Welt des Rechts zur Geltung. Dabei ist das Recht – auch wenn seine Grundlagen im Rahmen eines bestimmten Systems festgesetzt sind – im einzelnen ständigen Änderungen ausgesetzt. Das Recht ist kein starres Gebilde. Sein Wesen besteht in der steten Entwicklung, in der Anpassung an die durch das Leben gestellten Anforderungen. Eine mögliche Form dieser Anpassung ist die Übernahme fremden Rechts.

Man kann zwischen verschiedenen Formen der Einflussnahme unterscheiden⁹. Hierzu zählt man das Phänomen, wenn eine Gemeinschaft, die eine weniger entwickelte Rechtsordnung hat, die Rechtsordnung eines anderen existierenden Staates

⁷ K. Szlaidits, *A magyar magánjog tankönyve*, II. Dologi jog [Lehrbuch des ungarischen Privatrechts, II. Dingliches Recht], Budapest 1930, 430.

⁸ Vgl. J. Zlinszky, *A magyar jog tradicionálisán európai jog* [Das ungarische Recht ist ein traditionell europäisches Recht], *Jogtudományi Közöny* (1995) 5.

⁹ H. Coing, *Grundzüge der Rechtsphilosophie*, 5. Aufl., Berlin/New York 1993, 135-136.

teilweise oder ganz übernimmt. Daneben ist historisch das Phänomen der Übernahme einzelner Rechtsvorschriften bzw. auch einzelner Rechtsinstitute zu beobachten. Dies ist hauptsächlich bei Völkern der Fall, welche ohnehin in engen Tauschbeziehungen zueinander stehen.

Vor allem ist jedoch das Phänomen der abgeleiteten Rechtskultur bekannt. In diesem Fall entnimmt eine spätere Kulturepoche das Recht einer früheren – als vorbildlich angesehenen – Epoche. Dies geschah, als mehrere Staaten des europäischen Kontinents im aufblühenden und späten Mittelalter – vermittelt durch die europäischen Universitäten – das auf dem römischen Recht beruhende *ius commune* in seiner Gesamtheit zur Grundlage für ihre eigene Rechtsentwicklung machten. Dieses enthielt neben dem durch das kirchliche Recht getragene römische Recht das Justinianische Recht, das durch Legisten (Glossatoren¹⁰ und Kommentatoren¹¹) bearbeitet wurde und in vereinfachter Form und den Bedürfnissen jener Zeit angepaßt in die Praxis der europäischen Staaten übergang¹².

Diese Erscheinungen sind natürlich auch bei der Analyse der ungarischen Rechtsentwicklung zu berücksichtigen. Die Einwirkung universeller oder partikulärer Rechtssysteme machte sich in Ungarn natürlich mit historisch bedingt veränderter Intensität und auf unterschiedliche Weise bemerkbar. Klar ist auch – sowohl im Hinblick auf das Mittelalter als auch auf die frühe Neuzeit –, daß es in Ungarn weder zur „förmlichen“ Übernahme des römischen Rechts in seiner Gesamtheit, noch zu solcher eines „modernen“ Rechts anderer europäischer Staaten kam. Dennoch ist zu überlegen, ob Ungarn in der frühen Neuzeit gegenüber ausländischen Einwirkungen wirklich so immun war, wie bislang angenommen.

Der Einfluß der Gelehrtenrechte des Mittelalters (*utrumque ius*) kann nicht in Frage gestellt werden. Über das Maß kann man streiten, aber über die Tatsache selbst lohnt es sich nicht. Die Prinzipien des römisch-kanonisch-rechtlichen Verfahrens wurden zum immanenten Bestandteil des ungarischen Rechts des Mittelalters. Trotz örtlicher Spezifika der Lehnherrschaft wurden die Regeln des europäischen Lehnrechtes ebenfalls berücksichtigt. All das, was wir über das spätmittelalterliche ungarische Gewohnheitsrecht, die „*approbata Regni consuetudo*“, wissen, zeigt, daß die Gelehrtenrechte diejenigen Lücken auffüllten, auf welche sich die durch spezifische ungarische Umstände induzierten Regeln (Gewohnheitsrecht, Gesetz, Statut, Privileg) nicht

¹⁰ H. Lange, Römisches Recht im Mittelalter, Band I, Die Glossatoren, München 1997; H. Kantorowicz, Studies in the Glossators of the Roman law, Cambridge 1938; P. Weimar, Die legistische Literatur der Glossatorenzeit, Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, I, Mittelalter (1100-1500), Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung (Hg. v. H. Coing), München 1973, 155-164.

¹¹ Siehe vor allem W. Engemann, Die Wiedergeburt der Rechtskultur in Italien durch die wissenschaftliche Lehre, Leipzig 1938.

¹² Siehe vor allem F. Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, 2. Aufl., Göttingen 1967, 81 ff. und passim; P. Koschaker, Europa und das römische Recht, 2. Aufl., München/Berlin 1953, passim.

erstreckten.

2. Im folgenden möchte ich einige Gedanken über das Verhältnis unseres Rechts, das in den Rechtsquellen erschien und gesetzterweise galt, zum *Ius commune* nach dem Motto des zum geflügelten Wort gewordenen Urteils von József Illés: „Bis Werbőczy kennen wir nur Werbőczy und auch nach Werbőczy sehen wir fast ausschließlich nur Werbőczy.“ ausführen¹³.

Die am Anfang zitierten Worte von Duck beziehen sich auf die vieldiskutierte Äußerung von Werbőczy's Hauptwerk, dem *Tripartitum*¹⁴: „*Sciendum secundo, quod, quanquam omnia fere jura regni hujus, originaliter ex pontificii caesareique juris fontibus progressum habeant...*“¹⁵. Natürlich kann man aufgrund dieser Aussage nicht eine Theorie des tatsächlichen Gebrauchs des „*Ius commune*“ im frühneuzeitlichen ungarischen Rechtsgebiet entwickeln. Wie sich später zeigen wird, haben auf diesen kurzen Hinweis von Werbőczy aber nicht nur Duck, sondern auch einige ungarische Rechtswissenschaftler zurückgegriffen und damit die schwachen Füße des werbőczy'schen Berichtes – im Hinblick auf die tatsächliche Anwendung des gelehrten Rechts – etwas gestärkt.

Obwohl das *Tripartitum* als eine der am häufigsten untersuchten und analysierten Rechtsquellen der ungarischen Rechtsgeschichte gilt, kann man nicht behaupten, daß wir auf alle Fragen, welche sich im Zusammenhang mit diesem Rechtsbuch stellen, ausreichend Antwort erhalten haben¹⁶. In den letzten Jahren erschien das Verhältnis des *Tripartitum* zum europäischen *Ius commune*, das bislang eher nur formell und aus dem Inhalt des Rechtsbuches heraus betrachtet wurde, in einem neuen Licht¹⁷.

¹³ J. Illés, *Bevezetés a magyar jog történetébe. A források története* [Einführung in der Geschichte des ungarischen Rechts. Die Geschichte der Quellen], Budapest 1910, 17.

¹⁴ *Tripartitum opus iuris consuetudinarii regni Hungariae; per magistrum Stephanum de Werbewcz... editum*, Viennae Austriae 1517. Faksimiledruck mit einer Einleitung von G. Bónis, *Mittelalterliche Gesetzbücher europäischer Länder* 2, Frankfurt am Main 1970, Pars II. Tit. 6;

¹⁵ Am eingehendsten setzte sich mit diesem Satz B. Grossschmid, *Magánjogi előadások* [Privatrechtliche Vorträge], Budapest 1905, 732-738 und passim, auseinander. Sein Urteil schwächt die Kraft der Aussage von Werbőczy ab, und die Bedeutung des römischen Rechts für die Privatrechtsentwicklung Ungarns – im Sinne des traditionellen Standpunktes, dessen herausragendster Vertreter gerade Grossschmid war – wird von ihm eher negiert. Zu Grossschmid vgl. B. Szabó, *Grossschmid (Zsögöd) Béni, Juristen. Ein biographisches Lexikon von der Antike bis zum 20. Jahrhundert* (Red. Michael Stolleis), München 1995, 256-257.

¹⁶ Von der neueren Literatur, die sich auf frühere Forschungen stützen, seien erwähnt: A. Földi, *Werbőczy és a római jog* [Werbőczy und das römische Recht], *Degré Alajos Emlékkönyv* (hg. v. G. Máthé/J. Zlinszky), Budapest 1995, 67-76; G. Hamza, *A Tripartitum, mint jogforrás* [Das Tripartitum, als Rechtsquelle], *Degré Alajos Emlékkönyv* (hg. v. G. Máthé/J. Zlinszky), Budapest 1995, 77-85; ders., *Werbőczy Hármaskönyvének jogforrási jellege* [Der Rechtsquellencharakter des Tripartitums von Werbőczy], *Jogtudományi Közlöny* (1993), 31-33; ders., *Das Tripartitum von István Werbőczy als Rechtsquelle. Bemerkungen zur Rechtsquellenlehre in der europäischen Rechtsgeschichte. Tanulmányok Werbőczy Istvánról*-Studien über István Werbőczy. (hg. v. G. Hamza), Budapest 2001, 49-63.

¹⁷ B. Schiller, *A Hármaskönyv egyik állítólagos főforrásáról* [Über die angeblichen Hauptquelle des Tripartitums], *Magyar Jogászegyleti Értekezések*, Budapest 1908; ders., *A Hármaskönyv jogfor-*

Nach einem neueren Denkanstoß kann es nämlich nur eine Erklärung für die Mängel des Rechtsbuches geben, die sich in erster Linie auf dem Gebiet des Schuldrechts und des Handelsrechts verzeichnen lassen. Es wird angenommen, daß Werbőczy lediglich das Gewohnheitsrecht zu beschreiben gedachte, welches vom europäischen *ius commune* abwich¹⁸. Auf das, was dem kanonischen Recht oder dem Recht der Römer entsprach, war er (mit Ausnahme einiger Institute, wie etwa das mit ausgesprochener Reformabsicht aufgenommene Vormundschaftsrecht) nicht gesondert eingegangen. Diese Regeln sind nicht etwa deshalb ausgelassen, weil Werbőczy sie nicht kannte. Seine Absicht war vielmehr, die vom römisch-gemeinen Recht abweichende Praxis der einheimischen Rechtsprechung generell bewußt zu machen. Daher kümmerte er sich nicht sonderlich um die Darlegung der Lösungen des *utrumque ius*.

Zur Veranschaulichung von Werbőczy's Auffassung soll hier ein einziges Beispiel genannt werden. Im Zusammenhang mit dem Institut des Immobiliarpfandes schreibt er wie folgt: „Gleichwohl ist es verdammenswertig und entgegen der Heilslehre, daß pfandbelegte Güter nicht (vom Gläubiger) besessen und verwaltet werden, ja es ist schon grauenhaft, nur darüber zu schreiben; da die römischen kaiserzeitlichen und zivilen Gesetze aber ihren Gebrauch zulassen, und diese gefahrenträchtige Praxis gar in unserem eigenen Lande wie in den unterworfenen Territorien sehr um sich gegriffen hat ... daher erachtete ich es diesmal für richtig, über die Art und Weise der Verpfändung einiges zur Sprache zu bringen“¹⁹. Dieses in den darauffolgenden Kapiteln ausgeführte „einiges“ stellt jedoch gerade diejenigen Spezifika dar, die von den in anderen Rechtssystemen der Epoche üblichen Regelungen abweichen und die in erster Linie mit dem Pfandbesitz der adeligen Erbsitze zu tun haben. Über allgemein bekannte, selbstverständliche Regeln verliert er kein Wort.

Werbőczy möchte – genau wie im Falle vieler anderer Institute – auch in diesem Bereich reformieren: er will den wucherhaften Charakter des Pfandgeschäftes eliminieren²⁰. Ähnlich den europäischen Regelungen fand die Form der Immobilien-Hypothek auch in Ungarn Verbreitung, die es ermöglichte, daß der Pfandgläubiger den aus dem Gebrauch einer Immobilie entstehenden Nutzen zinseshalber erhält.

rástana [Die Rechtsquellenlehre des Tripartitums], Budapest 1902; K. Kaldic, Werbőczyovo Tripartitum a soukrové právo Uherské i Chorvatské šlechty v něm obsažené, Prag 1902; G. Bónis, Der Zusammenhang der Summa Legum mit dem Tripartitum, Studia Slavica Hungarica, Budapest 1965.

¹⁸ J. Zlinszky, Werbőczy jogforrástana [Die Rechtsquellenlehre von Werbőczy], Jogtudományi Közlöny (1993), 374-376. Neulich in Tanulmányok Werbőczy Istvánról-Studien über István Werbőczy. (hg. v. G. Hamza), Budapest 2001, 165-175.

¹⁹ „*Et quanquam jura possessionaria impignorantia nolum possidere aut gubernare damnabile, salutiq[ue] contrarium, verum etiam aliquid de illis scribere, formidabile videatur; quoniam tamen leges imperiales atque civiles ejus usum admittunt, ideo in hoc regno, partibusq[ue] sibi subjectis, usus iste permissus multum involuit... Propter quod de pignorationis ipsius modo et vigore pauca hic subnectenda statui.*“ *Tripartitum* I, 80.

²⁰ K. Zlán, A régi magyar zálogbirtok és mai jogunk [Der alte ungarische Pfandbesitz und das heutige Recht], Budapest 1931, 49-50.

Werbőczy hingegen schlägt vor, daß der Nutzen (die Früchte) für die Tilgung des Kapitals aufgerechnet werden sollte. Diesem Vorschlag Werbőczys war die Rechtspraxis aber nicht gefolgt²¹, sie blieb auf dem Standpunkt des Gelehrten Rechts, des *ius commune*.

Zu den Mängeln des *Tripartitums* zurückkehrend, bestätigen die wirtschafts- und sozialhistorischen Forschungen der letzten Jahre eindeutig, daß im Ungarn des 16. Jahrhundert viele Adelige am Hungertuch hätten nagen müssen, wenn es nur aufgrund des *Tripartitums* möglich gewesen wäre, Geschäfte abzuschließen oder Recht zu sprechen. Die Dreispaltung des Landes (nach 1526) führte lange Zeit zu keiner wirtschaftlichen Rezession. Archivquellen belegen, daß der Teil des Hochadels und städtischen Bürgertums, der imstande war, Bargeldkapital zu mobilisieren, sich – buchstäblich – in die handelsbezogenen Unternehmungen gestürzt hatte²². Die deutschen Städte wurden weiterhin von Ungarn mit Fleisch und Wein versorgt, und an dieser Tätigkeit hatte der Adel beachtlichen Anteil. „Die ungarischen Herren treiben alle Handel“ – heißt es in einer zeitgenössischen Quelle²³. Der Handel machte umfassende Investitionen erforderlich. Kleine bis bedeutsame Zusammenschlüsse wurden unter Beteiligung von Adligen gegründet, wie dies die Quellen (Schuldbriefe, Obligationsschreiben) bezeugen. Die sich herausbildende Meiereibewirtschaftung baute teilweise auf Lohnarbeit. Stiftungen entstanden, bei denen der Gründer vielfach Darlehen aufnahm. Handels- und Kreditbeziehungen zu ausländischen Anlegern und Gläubigern waren unter den Mitgliedern der politischen und militärischen Elite gang und gäbe. Eine effektive rechtliche Regulierung dieser Tätigkeiten wäre unter den engen Rahmenbedingungen des *Tripartitums* praktisch unvorstellbar gewesen.

Das ungarische Rechtsleben blieb jedoch nicht in diesem schmalen – vom *Tripartitum* gebotenen – Spielraum eingeengt. Es wird immer klarer, daß obwohl das Gewohnheitsrecht durch sein relativ kontinuierliches Wirksamwerden bis zum Ende des 15. Jahrhunderts zu einem festen landesweiten Rechtssystem erwuchs und an seinen Mauern jeder umfassende Einfluß von außen scheiterte. Einige Steine aus dem antiken Rom und Komponenten des zeitgenössischen europäischen gemeinen Rechts, dem *ius commune*, konnten dennoch ins Gemäuer des „*ius consuetudinarium Regni*“ eingebaut werden.

Nimmt man die Bedeutung des *Tripartitums* im Spiegel der Tendenzen der zeitgenössischen europäischen Rechtsentwicklung unter die Lupe, so kann man wohl – mit

²¹ K. Z a l á n (o. Anm. 20) 50; P. Á g o s t o n, A magyar zálogjog története [Die Geschichte des Pfandrechts in Ungarn], Budapest 1905, 41.

²² Magyarország története 1526-1686 [Die Geschichte Ungarns], Magyarország története tíz kötetben. (Hg. v. Z. Pál Pach/Á.R. Várkonyi, Budapest 1987, 326-328, 349-351; Z. Pál Pach, Nyugat-európai és magyarországi agrárfejlődés a XVI-XVII. században [Die west-europäische und ungarische Agrarentwicklung im 16 – 17. Jahrhundert], Budapest 1963, passim.

²³ Á. R. V á r k o n y i, A királyi Magyarország [Das königliche Ungarn], Budapest 1999, 45.

etwas Mut – feststellen, daß dieses Rechtsbuch im Grunde genommen dem Grundsatz „*iura novit curia*“ zur Geltung verholfen hat²⁴. Es ist allgemein bekannt, daß Werbóczy sein Werk an alle Komitate gesandt hatte, und es nach kurzer Zeit allen anderen gewohnheitsrechtlichen Quellen gegenüber deshalb zur Geltung kommen konnte, weil es eine einheitliche Fassung hatte, man es in die Hand nehmen konnte und es allgemein zugänglich war. Auch wegen des verhältnismäßig kleinen Umfangs erfreute es sich bei den Juristen der Rechtspflege allgemeiner Beliebtheit. Was in diesem Rechtsbuch geschrieben stand, mußten nach einiger Zeit alle Rechtsanwender gut kennen. Man mußte sich nicht mehr mit dem Auffinden und gar dem Nachweis gewohnheitsrechtlicher Regeln abmühen. Es erleichterte also den Nachweis „lokalen“ (in diesem Falle des landesweiten Adelligen-) Rechts. Zugleich aber entkräftete es nicht die für die Anwendungspflicht des *ius commune* sprechende widerlegbare Vermutung. Diese als „*fundata intentio*“ bekannte, in der gemeinrechtsbezogenen Rechtsquellenlehre der frühen Neuzeit entstandene Vermutung²⁵ besagte, daß das *ius commune* angewendet werden mußte, soweit die Parteien keine andere Rechtsquelle anführen konnten. In Ermangelung des Nachweises abweichender lokaler Regelungen sprach diese Vermutung also für die Anwendung des *ius commune*. Das *Tripartitum* erleichterte es nun, diese Vermutung zu entkräften. Gleichzeitig sind aber (nach meinem heutigen Kenntnisstand, ich mag mich aber auch irren) keine Spuren einer Vermutung zu verzeichnen, die für eine verpflichtende Anwendung des *Tripartitums* selbst gesprochen hätten. Die bislang allgemein vertretene Ansicht hinsichtlich der besonderen Bedeutung dieses Rechtsbuches, die es schon deshalb erfordert habe sich zu ihm zu bekennen, weil es das gesamte Privatrecht abdeckte, würde meines Erachtens aber eine solche „Vermutung“ voraussetzen. Wie auch immer, das *Tripartitum* konnte angemessenerweise nur im ständigen Vergleich mit dem *ius commune* und parallel dazu angewendet das Bedürfnis nach einem die Rechtssicherheit gewährenden, geschriebenen Recht befriedigen.

Es blieb hinter dem wissenschaftlichen Niveau seiner Zeit nicht zurück, und unabhängig vom gesteckten Ziel kam ihm beim Erhalt des ungarischen Verfassungsgebäudes und der Eigenständigkeit der ungarischen Rechtsordnung eine beachtliche Rolle zu. Nicht zu unterschätzen ist die Rolle des *Tripartitums* auch für die Hebung der Wissenschaftlichkeit der ungarischen Jurisprudenz. Durch das *Tripartitum* blieb das ungarische Privatrecht aufrechterhalten. Die spezifischen Ergebnisse früherer Entwicklungsstadien konnten bewahrt und seine Einheitlichkeit und einheitliche Fortbildung auch in der Zeit der Zersplitterung des Staatsgebildes gewährleistet wer-

²⁴ H. C o i n g, *Europäisches Privatrecht I, Älteres Gemeines Recht*, München 1985, 132.

²⁵ Vgl. dazu W. W i e g a n d, *Zur Herkunft und Ausbreitung der Formel 'habere fundatam intentionem'. Eine Vorstudie zur Rechtsquellen- und Rechtsanwendungslehre der Rezeptionszeit und des usus modernus*, I/S H. Krause (hg. v. S. Gagnér, H. Schlosser, W. Wiegand), Köln/Wien 1975, 126-170; d e r s., *Studien zur Rechtsanwendungslehre der Rezeptionszeit*, Fiebelsbach 1977, besonders 4-16, 148-161. Siehe auch H. C o i n g (o. Anm. 24) 133 und die dort angegebene Literatur.

den. Im Privatrecht blieb die Rechtseinheit auch dann fortbestehen (auch in bezug auf die beiden Staatsteile), als im politischen Bereich die Einheit bereits verloren gegangen war²⁶. Das *Tripartitum* hatte auch das Gemeinschaftsbewußtsein des in zwei Ländern (Königreich Ungarn, Fürstentum Siebenbürgen) lebenden ungarischen Adels gefördert.

We r b ó c z y s Werk – die ungarischspezifischen Eigentümlichkeiten in der Rechtsprechung des Mittelalters zusammenfassend – hatte erheblich dazu beigetragen, daß die wichtigsten Grundinstitute des Privatrechts für Jahrhunderte in jener Form fortbestehen konnten, in der sie von ihm abgefaßt worden waren. Das hohe Ansehen des Rechtsbuches hatte vielfach auch bewirkt, daß einzelne Institute überleben konnten, ungeachtet dessen, daß sie inhaltlich bereits als überholt galten. Die privatrechtliche Spruchpraxis der Gerichte wurde zwar durch das leicht zugängliche Rechtsbuch erheblich gefördert, jedoch muß man hervorheben, daß die Rechtsprechung sich – in heute noch nicht völlig geklärtem Maße – über die privatrechtlichen Regelungen des *Tripartitums* hinwegsetzte oder sie mittels kleiner Schritte an die wirtschaftlichen Bedürfnisse anpaßte.

Daß das *Tripartitum* nicht imstande war, das Privatrechtsleben Ungarns lange Zeit allein zu begründen, wurde den zeitgenössischen juristischen Autoren sehr schnell klar. Es war aber auch selbstverständlich, daß man sich seitens der Justiz beim Fehlen von einschlägigen Lösungen der Hilfe der *ius commune*-Quellen und deren zeitgenössischer Literatur bediente.

3. Neben den wenig erforschten Gerichtsakten wird dies von Büchern einheimischer Autoren, die mittelbar oder unmittelbar ebenfalls die Bekanntheit des europäischen gemeinsamen Rechts und die Berücksichtigung der damit befaßten Literatur in unserem Land demonstrieren, bestätigt. So etwa stellte in der – später zur Rechtsquelle gewordenen – *Directio Methodica*²⁷ von Johannes Kithonich²⁸ ausgerechnet die häufige Verweisung auf die vorangegangene und zeitgenössische europäische juristische Literatur die wichtigste Neuheit dar. Diese Tatsache galt (abgesehen von der Arbeit von Barovius Decius²⁹, der wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde)³⁰ lange Zeit als herausragend, was allein Kithonichs umfassender Belesenheit zugeschrieben wurde. Gleichzeitig spiegelte er jedoch auch die Grundtendenz im ungarischen Rechtsdenken seiner Zeit wider.

²⁶ J. Illés (o. Anm. 13) 172.

²⁷ *Directio methodica Processus Judiciarii Juris Consuetudinarii inclyti Regni Hungariae, per Magistrum J. Kithonich de Kosztanica, Tyrnaviae 1619.*

²⁸ G. Wenzel, Kithonich János XVII. századbeli magyar jogtudósról és munkáiról, [Über Johannes Kithonich, ungarischen Rechtskenner und seine Arbeiten], *Új Magyar Múzeum* (1851), 14-37.

²⁹ *Syntagma institutionum iuris imperialis ac Ungarici quattuor perspicuis quaestionum ac responsionum libris comprehensum, Claudiopoli 1593.*

³⁰ J. Zlinský, Ein Versuch zur Rezeption des römischen Rechts in Ungarn, FGA. Herditzka zu seinem 75. Geburtstag (hg. v. F. Horak, W. Waldstein, München/Salzburg 1972, 315-326.

Bezüglich des Umgangs mit den Quellen – im Gegensatz zur Wissenswiedergabe Werbőczy's, die noch mittelalterlich geprägt war – verwendete Kithonich zum ersten Mal ein dem zeitgenössischen europäischen Standard nahekommendes Verweissystem.

In seinem Vorwort, Werbőczy folgend, schrieb er: „Da unser Recht aus dem kanonischen Recht und dem kaiserlichen Recht abgeleitet werden könne, müsse man es berücksichtigen, und die Unzulänglichkeiten des einheimischen Rechtes könnten auch durch das Recht des Auslandes aufgefüllt werden“³¹. Außer dem – in jener Epoche üblichen – Bekennen zu den „Gelehrtenrechten“ muss man hier noch auf die Tatsache aufmerksam machen, daß Kithonich sich, indem er in seiner Arbeit ausländische Autoren, d.h. solche aus der Literatur des *ius commune* zitierte, einer Methode bediente, die auch von den damaligen ungarischen Gerichten praktiziert wurde.

Wie man also sieht, durften die Gerichte in strittigen Fragen selbst aufgrund der Meinung solcher Autoritäten entscheiden. Nach damals herrschender Auffassung war der Richter nämlich, wie oben bereits angedeutet, verpflichtet, in unsicheren, schwer entscheidbaren Rechtsfällen die *communis ratio* zu Hilfe zu rufen, mit anderen Worten eine Lösung zu finden, die durch die übereinstimmende Ansicht mehrerer Gelehrter (*communis opinio doctorum*) glaubhaft gemacht wurde.

Die Anwendbarkeit und die tatsächliche Anwendung der sich hinter den ungarischen Rechtsgewohnheiten verbergenden, aus allgemeinen Rechtskenntnissen speisenden Lösungen werden – nach meiner Überzeugung – auch durch Kithonich's Arbeit untermauert.

Es sei noch ein anderer Autor aus dem 18. Jahrhundert erwähnt, der vielleicht noch nachdrücklicher die Bedeutung des Gelehrten Rechts hervorhebt. Johannes Szegedy³², der bedeutendste Kanonist der ungarischen Universität im 18. Jahrhundert, berücksichtigt in seinem – dem einheimischen Recht gewidmeten – wichtigsten Buch³³ neben dem ungarischen Recht auch das römische und kanonische Recht. Nach seiner Auffassung soll man das Gelehrte Recht zu Rate ziehen, wenn das einheimische Recht schweigt. Das sagt er mit einer solchen Eindeutigkeit, daß es nicht zu übersehen ist. Zuerst stützt er sich auf die – vorher zitierten – Ausführun-

³¹ „*Ea consilii mei ratione, a Canonico, et Jure Caesareo quaedam mutuatus quod eum ex illo utroque Juris nostri municipalis originem habeamus, magnam illa huic lucem, quin etiam in iis rebus, quae in hoc Jure nostro desiderantur, supplementum sint allatura, subservient etiam legum Hungaricarum Studiosis, et in foro spirituali apud domesticos, et tam illo, quam in Civili etiam apud exterarum Nationes.*“ J. Kithonich, *Directio Methodica*, Vorwort.

³² Zur Person vgl. T. Pauley, *Adalékok a hazai jogtudomány történetéhez* [Beiträge zur Geschichte der einheimischen Rechtswissenschaft], Budapest 1878, 59-76; F. Eckhart, *A Jog- és Államtudományi Kar története 1667-1935* [Die Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät], Budapest 1936, 26-27.

³³ *Tripartitum Juris Hungarici Tyrocinium, Juxta Ordinem Titulorum Operis Tripartiti, Sacris Canonibus accomodatum.* Auctore R. P. Joanne Szegedi, Tyrnaviae 1734 (Die benutzte Ausgabe: Tyrnaviae 1767).

gen von Kithonich, dann wird er noch konkreter: Beim Fehlen von einheimischem geschriebenem Recht, von Gewohnheits- oder Richterrecht ist auch in Ungarn dem römischen und kanonischen Recht zu folgen, und zwar aus zweierlei Gründen. Einerseits weil es der *aequitas*, die diese Rechte in sich tragen, gerecht wird, andererseits weil die größten europäischen Nationen dies schon seit Jahrhunderten so praktizieren³⁴.

Obwohl die eingehenden Untersuchungen zur Rechtspraxis des adeligen Rechts in der frühen Neuzeit noch fehlen, kann man es wagen zu behaupten, daß es sowohl vor, als auch nach Szegedys Zeiten an Hinwendung zu Quellen und Literatur³⁵ der gelehrten Rechte seitens der ungarischen Rechtsanwender nicht gefehlt hat³⁶.

Natürlich durfte sich die richterliche Praxis in großen, „verfassungsrechtliche“ Fragen berührenden Instituten des Privatrechts (Avitizität, Verleihungssystem) nicht dem „*Decretum*“ (dem *Tripartitum*) entgegensetzen, aber wie dies das Material des – noch zu erwähnenden – *Planum Tabulare* bestätigt, konnte sie zur Grundlage für die stufenweise Ausgestaltung eines modernen Privatrechts werden.

Die richterliche Rechtsgestaltung, welche von Werbőczy zu den wichtigsten Gestaltungsgrundlagen des ungarischen Rechts gezählt wurde und welche auf die Privatrechtsentwicklung in Ungarn wirklich sehr großen Einfluss ausübte³⁷, konnte sich mangels einheitlicher Entscheidungssammlungen im heutigen Sinne erst Mitte des 18. Jahrhunderts herausbilden. Obwohl die Rechtsprechung bereits in früheren Zeiten berufen war, die Lücken und Unvollkommenheiten auszufüllen, die die einheimische privatrechtliche Rechtsetzung – genauer gesagt: deren Ausbleiben – in der Zeit nach Werbőczy hatte entstehen lassen, konnte von einer landesweit einheitli-

³⁴ „*Quare dum casus emergunt, qui nec Jure scripto, nec consuetudine locorum, aut tribunalium, satis fundate, & liquide decidi possunt, tunc etiam in Hungaria sequendum esse Jus Civile, aut Canonicum censent Sapientes; tum ob summam aequitatem naturalem, quam haec Jura in se continent: tum quod nobilissimae, cultissimae in Europa nationes, puta, galli, Germani, Hispani, ... Itali, aliquot iam saeculorum decursu idem faciunt.*“ Vgl. *Tyrocinium* Tit. 11, § 14.

³⁵ Zur Verbreitung der gedruckten juristischen Bücher im frühneuzeitlichen Ungarn siehe B. Szabó, *Jogászaiink olvasmányai a koraujkorban* [Lesekultur der ungarischen Juristen in der Frühen Neuzeit], *Iskolakultúra* (1997/5), 23-34; ders., *Juristen und Bücher im frühneuzeitlichen Ungarn, Bürgerliche Kultur im Vergleich. Deutschland, die böhmischen Länder und das Karpatenbecken im 16. und 18. Jahrhundert* (hg. v. I. Monok), Szeged 1998, 45-69.

³⁶ Es gibt noch andere, die Haltung von Szegedy unterstreichende Äußerungen in der damaligen Literatur zu finden. So wird der Satz des *Tripartitums* (Pars II. Tit. 6) zur Legitimierung der subsidiären Geltung des römischen Rechts auch von S. Huszty, einer der bedeutendsten Autoren der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts herangezogen: „... *si porro in materia profana, ad ius imperiale, velut tot gentium sanum Consilium, recurrendum censeo eo etiam, quod peribente* Tit. 6. 2dae *Jura nostra ex his potissimum Juribus, Canonico, & Imperiali manaverint*“. Vgl. *Jurisprudentia Practica seu Commentarius Novus in Jus Hungaricum compositus a Stephano Huszty...*, Tyrnaviae 1766, 19 (Erstausgabe: Budae 1745). Zur Bedeutung von Huszty siehe A. Csizmadia, *Der Unterricht des Heimatrechts in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und die Jurisprudentia Practica von István Huszty, Die Juristische Bildung in Slowakei und Ungarn bis zum J. 1848*, Bratislava 1968, 79-90.

³⁷ J. Zlinszky, *Die Rolle der Gerichtsbarkeit in der Gestaltung des ungarischen Privatrechts vom 16. bis zum 20. Jahrhundert*, *Ius Commune* 10 (1983) 49-68. Vgl. auch B. Grosschmid (o. Anm. 15) 732. ff.

chen (über die von Werbőczy bearbeiteten Fragen hinausweisenden) richterlichen Rechtsprechungspraxis noch lange Zeit keine Rede sein.

4. Zur Vereinheitlichung der privatrechtlichen Rechtsprechung diente die 1769 abgeschlossene, die Entscheidungen der beiden Obergerichte enthaltende Sammlung, das sog. *Planum Tabulare*³⁸. Maria Theresia ließ die ab 1723 (seit der Errichtung³⁹) erlassenen Grundsatz-Entscheidungen der Königlichen Curie zusammentragen. Nach der Revision bekräftigte die Königin diese Sammlung durch königliches Dekret und machte ihre Anwendung gleichzeitig auch für die unteren Gerichte obligatorisch. In dieser Sammlung waren letztendlich die durch die Rechtsprechung größtenteils bereits früher akzeptierten und übernommenen Entscheidungen der Curie zusammengefaßt. Das *Planum Tabulare* enthielt vorwiegend privatrechtliche und verfahrensrechtliche Vorschriften. Es enthielt hauptsächlich das Recht des Adels, in das das Recht des städtischen Bürgertums so gut wie möglich eingeschmolzen wurde, während die Rechtsverhältnisse der Leibeigenen fast völlig außer Acht gelassen blieben.

Für die Wertung des *Planum Tabulare* muß man sich vor Augen führen, daß die Richter in Ungarn nach einer auf Jahrhunderte zurückgehende Auffassung verpflichtet waren, die Rechtslücken nach ihrem natürlichen Rechtsempfinden bzw. nach Maßgabe der Lösungen, welche durch das *ius imperiale* – als *naturalis ratio* – vorgegeben wurden, zu beheben. Natürlich waren auf diese Weise Unebenheiten in der Justiz entstanden, die das Oberste Berufungsgericht zu glätten hatte. Dies wurde anhand des *Planum Tabulare* verwirklicht, welches dann in Privatsammlungen über das Ende des 18. Jahrhunderts (weit) hinaus fortgeführt wurde⁴⁰.

Die Etablierung der mit der *naturalis ratio* übereinstimmenden *ius commune*-Regeln wird in der Sammlung recht genau wiedergespiegelt. In alle Rechtsgebiete sind Elemente des *ius commune* aufgenommen. Sowohl aus dem Verfahrensrecht als auch aus dem Personen-, Erb-, Sachen- und Schuldrecht kann man Bestimmungen aufführen, welche unmittelbar auf das römische Recht zurückzuführen sind.

Ohne die Bedeutung des *Planum Tabulare* in Frage stellen zu wollen, muss man jedoch darauf hinweisen, daß die Rechtsfortbildung durch die Gerichte in erster Linie

³⁸ *Planum Tabulare sive Decisiones Curiales per excelsam deputationem a pia memoriae imperatricis et reginae Hungariae Mariae Theresiae catenus ordinatae collectae et in ordine redactae Anno 1769, Posonii 1800.*

³⁹ Zur Entstehung der Königlichen Curie: G. Bónis, *A bírósági szervezet megújítása III. Károly korában (Systematica Commissio)* [Die Erneuerung der Gerichtsorganisation in der Zeit von Karl III. Systematica Commissio], Budapest 1935; Literatur zum *Planum*: G. Wenzel, *Visszapillantás az előbbi magyar Curianak 1724-1769-iki működésére* [Rückblick auf die Tätigkeit der vormaligen Königlichen Curie zwischen 1724-1769], Budapest 1875; A. Degré, *A Planum Tabulare keletkezésével kapcsolatos kérdések* [Fragen bezüglich der Entstehung des Planum Tabulare], Kolosváry Bálint Emlékkönyv, Budapest 1939, 101-109.

⁴⁰ Zur Liste der Privatsammlungen siehe J. Zlinszky / B. Szabó, *Ungarn, Gedruckte Quellen der Rechtsprechung in Europa (1800-1945)* (hg. v. F. Ranieri), Frankfurt am Main 1992, 956-957.

nicht durch die Tätigkeit der Curie verwirklicht wurde. Unsere aus dem 18. Jahrhundert stammenden Akten (von denen bislang nur ein Bruchteil von der Forschung erschlossen ist) belegen, daß auch die Anwälte oft bemüht waren, ihre Argumentation mit dem *ius civile* zu untermauern⁴¹. Auch die Gerichte akzeptierten ohne weiteres die ihnen rational erscheinenden Argumente aufgrund der *aequitas naturalis*. Natürlich stießen diese Bestrebungen auf Schranken in der ständischen und durch feudale Verhältnisse begründeten Haltung, welche die Gerichte, die die wirtschaftlichen Notwendigkeiten durchaus erkannten, nicht immer überwinden konnten. Auch die Gesetzgebung des 18. Jahrhundert erkannte die Notwendigkeit einer Modernisierung immer mehr. Aber abgesehen von Teilergebnissen konnte bis zum Ende des 19. Jahrhunderts nicht viel erreicht werden.

5. Der politisch motivierte Gedanke einer Unabhängigkeit Ungarns im Gebiet des Rechts stammt eindeutig aus den Reihen der Adelligen. Für das Rechtsleben des Bürgertums, das wenig politischen, aber größeren wirtschaftlichen Einfluß hatte, erschienen die Rechtsprinzipien westlicher (kaiserlicher) Herkunft gar nicht so anstößig. Dies zeigen die Angaben zu den neuzeitlichen Universitätsbesuchen und zu der Verbreitung der Rechtsbücher. Die Popularität der „Bibel des Adels“, des *Tripartitums* von Werbőczy, hatte die Aufmerksamkeit der das Rechtspflegemonopol besitzenden Adelligen eindeutig auf die ungarnspezifischen Rechtsinstitute gelenkt. Aber ohne die Wirkung des *ius commune* im Hintergrund, als „schleichende Unterwanderung“ ständig präsent, wäre – meines Erachtens – das System des ungarischen Privatrechtes nicht funktionstüchtig gewesen. Die „*tacita receptio*“⁴², durch eine allmählich Aufschwung nehmende Rechtswissenschaft und die sich auf den Brauch sowie auf allgemeine Rechtsgrundsätze berufende Rechtspraxis akzeptiert, deutete in der frühen Neuzeit auf eine Akzeptanz der modernen europäischen Rechtsätze hin. Das ungarische Rechtsleben rezipierte das europäische gemein(sam)e Recht nicht durch große Gesetzgebungsakte sondern mit einer dem Bedarf angemessenen Einsichtigkeit. Dank ihrer Bildung, vielleicht sogar entgegen ihren politischen Überzeugungen, hatten die ungarischen Rechtsgelehrten diese „Unterwanderung“ gefördert und sich ihrer bedient.

⁴¹ G. Bónis, Buda és Pest bírósági gyakorlata a török kiűzése után 1686-1708 [Die Gerichtsbarkeit in Ofen und Pest nach der Vertreibung der Türken 1686-1708], Budapest 1962, 316-317.

⁴² J. Zlinszky, A magyar magánjog történetének hiányzó fejezetei (A római jog csendes recepciója hazánkban?) [Die fehlenden Kapitel der ungarischen Privatrechtsgeschichte. Stillschweigende Rezeption des römischen Rechts in Ungarn?], Állam és Jogtudomány 1985, 560-565.